



DAT 2015: Marken, Medien, Marktteilnehmer – außergerichtliche Streitbeilegung im gewerblichen Rechtsschutz und Medienrecht: Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte ?

Veranstaltung der AG Geistiges Eigentum & Medien auf dem 66. DAT in Hamburg

Auch im gewerblichen Rechtsschutz und Medienrecht gibt es zahlreiche teils bewährte, teils neue Streitbeilegungsverfahren. Wenn es also auf dem DAT 2015 hieß „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“ war dies für die Arbeitsgemeinschaft ein guter Anlass sich genauer mit diesen außergerichtlichen Mechanismen der Streitbeilegung auseinanderzusetzen.

Gerade im gewerblichen Rechtsschutz und Medienrecht, also in Rechtsgebieten, in denen die gerichtlichen Verfahren eine außerordentlich wichtige Rolle spielen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Tagesgeschäft prägen, ist die Frage also besonders spannend: „Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?“

In zwei Podiumsdiskussionen präsentierten die Referenten sowohl echte Streitbeilegungsverfahren, als auch freiwillige Angebote aus dem Bereich der Selbstregulierung; das Interesse der Teilnehmer war so groß, dass mehr Teilnehmer zu der Veranstaltungen kamen als Sitzplätze zur Verfügung standen.

Nach der Begrüßung durch die Moderatoren Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg, stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und Rechtsanwalt Jens Klaus Fusbahn, Düsseldorf, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses eröffnete Eric Wilbers, Direktor des WIPO Arbitration and Mediation Center in Genf den ersten Veranstaltungsteil mit einem Bericht über das sehr gut nachgefragte UDRP-Verfahren (Uniform Name Dispute Resolution Policy). Das Verfahren ist bereits 1999 als Internationales WIPO-Streitschlichtungsverfahren für Domainstreitigkeiten eingeführt worden. Als im Vergleich zu gerichtlichen Auseinandersetzungen viel günstigeres Verfahren (Verfahrensdauer etwa 2 Monate, Kosten im etwa USD 1.500,00) hat sich dieses Verfahren sehr erfolgreich durchgesetzt; die WIPO blickt inzwischen auf eine mehr als 15-jährige Erfahrung zurück und schlichtet heute erfolgreich Verfahren mit Verfahrensbeteiligten aus 177 Ländern. Das UDRP-Verfahren eröffnet ein papierloses, online-basiertes, streng formalisiertes Streitbeilegungsverfahren mit integrierter Vollstreckung der Entscheidung. Die gerichtliche Option bleibt bei diesem Verfahren erhalten, sehr häufig geht es aber gut ohne die Gerichte.

Danach präsentierten Rosa Gortner, ebay, Kleinmachnow und Dr. Arnd Haller, Leiter Recht, Google Germany GmbH, Hamburg das ebay-VerI-Verfahren und verschiedene Google-Meldeverfahren für (persönlichkeits-)rechtsverletzende Inhalte und das Recht auf Vergessen.

Beide Unternehmensvertreter konnten berichten, dass diese jeweils hauseigenen Meldeverfahren heute einen wichtigen Beitrag zur außergerichtlichen Streitbeilegung leisten.



Das ebay VeRI-Verfahren wird schon seit 1998 von inzwischen mehr als 40.000 Teilnehmern dazu genutzt gegen Schutzrechtsverletzungen auf der Auktionsplattform vorzugehen und kann so eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren effektiv vermeiden.

Auch die verschiedenen Google-Meldeverfahren werden sehr stark in Anspruch genommen. Die Zahl der Löschungsersuchen in Deutschland belief sich allein im Zeitraum Oktober-Dezember 2014 auf 71.400. Ohne Zweifel ist derzeit das Meldeverfahren für die Umsetzung des sog. „Recht auf Vergessenwerden“ das bekannteste Verfahren dieser Art.

Zu diesem Thema hatten die Teilnehmer der Veranstaltung dann auch besonders viele, auch kritische Fragen. Google kann zwar mit diesen Verfahren der Selbstregulierung eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren vermeiden. Dennoch fragten die Veranstaltungsbesucher, warum so viele Löschungsanträge in Bezug auf sehr alte Sachverhalte durch Google nicht gelöscht werden, auch wenn die betroffene Person keine besondere Rolle im öffentlichen Leben spielt, der Beitrag aber in irgendeiner Form mit der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen in Zusammenhang steht. Da Google keine Zustellung von Klagen in Deutschland zulässt, sind Klageverfahren gegen Google, wenn die beanstandeten Inhalte nicht außergerichtlich entfernt werden, besonders aufwändig. Die europäischen Betroffenen müssen ihre Klage zunächst kostenpflichtig übersetzen und dann eine zeit- und kostenaufwändige Zustellung in den USA vornehmen lassen.

Den zweiten Teil der Veranstaltung eröffnetet Rechtsanwältin Jennifer Beal von der Wettbewerbszentrale, Berlin und warb für die Schlichtung von wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen am Beispiel des Einigungsstellenverfahrens nach § 15 UWG. Die Einigungsstellen bei den IHKs sind keine Schiedsgerichte. Sie können nur auf eine Einigung hinwirken. Eine Güteverhandlung kann besonders interessant sein, wenn die kompetente Meinung eines Schlichters helfen soll, ein teures Gerichtsverfahren und die damit verbundene Zweitschuldnerhaftung des eigenen Mandanten für die Verfahrenskosten zu vermeiden.

Eine lange Erfahrung mit Schieds- und Mediationsverfahren hat auch das WIPO Schieds- und Mediationszentrum, das Heike Wollgast, Genf vorstellte. Für 188 Mitgliedsstaaten werden dort für die Bereiche Intellectual Property und Technologie Mediationsverfahren, beschleunigte Schiedsverfahren und Gutachterverfahren angeboten. Entscheidungen in den Verfahren entfalten grundsätzlich nur eine inter partes Wirkung. Häufig ist aber im Technologiebereich die Vertraulichkeit dieser Verfahren ein besonderer Vorteil.

Zum Abschluss der spannenden Veranstaltung präsentierte Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe, Hamburg, ehemaliger Leiter Recht bei einem großen Verlagshaus, ein weiteres Angebot der Selbstregulierung im Medienrecht, das Beschwerdeverfahren des Deutschen Presserats. Der Presserat existiert seit 1956 als freiwillige Instanz der publizistischen Selbstkontrolle und prüft Beschwerden am Maßstab der Presseethik, nicht des Presserechts. Dieses Verfahren stellt eine Ergänzung zu den presserechtlichen (Gerichts-)Verfahren dar und ermöglicht es jedermann, also nicht nur den Betroffenen, Beschwerden einzureichen.



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Geistiges Eigentum & Medien**



Nach diesem abwechslungsreichen Überblick über alternative Streitbeilegungsverfahren auf den Rechtsgebieten des Geistigen Eigentums und des Medienrechts war festzustellen, dass alte und neue Streitbeilegungsmechanismen in vielen Fällen eine schnelle, kostengünstige und sachgerechte Lösung ermöglichen, auch wenn diese nur als freiwilliges, ergänzendes oder vorgeschaltetes Verfahren ausgestaltet sind. In vielen Fällen geht es also tatsächlich ohne die Gerichte, vielleicht aber auch gerade deswegen, weil der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten jederzeit alternativ eröffnet bleibt.

Rechtsanwalt Jens. K. Fusbahn, Düsseldorf